

2695. Baulinien. Die Bausektion I des Stadtrates Zürich legt mit Eingabe vom 12. Dezember 1913 gemäß Rekursentscheid des Regierungsrates vom 10. Juli 1913 die abgeänderten Bau- und Niveaulinien der Neuhausstraße zwischen Susenberg- und Tobelhofstraße samt den abgeänderten Anschlüssen der westlichen Baulinien dieser beiden letztern Straßen zur Genehmigung vor.

Die abgeänderte Vorlage wurde am 20. September 1913 vom Großen Stadtrat festgesetzt und am 11. und 14. November im kantonalen und städtischen Amtsblatt mit Einsprachefrist bis zum 25. November 1913 öffentlich ausgeschrieben.

Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 2. Dezember 1913 sind gegen die Vorlage keine Rekurse mehr anhängig.

Der Weisung des Stadtrates an den Großen Stadtrat ist zu entnehmen:

Bei km 3,40 der Neuhausstraße ist die südliche Baulinie mit einem Radius von 89 m an diejenige der Hofstraße angeschlossen. Die gegenüberliegende Baulinie ist zwischen Susenberg- und Tobelhofstraße auf 30 m Abstand parallel zur talseitigen gelegt. Die westliche Baulinie der Susenbergstraße ist auf 15 m Länge senkrecht zur Baulinie der Neuhausstraße gezogen.

Die Niveaulinie ist der verschobenen Ausmündung angepaßt und liegt etwa 50 cm tiefer als diejenige von 1904. Die Hofstraße ist im Anschluß an die Straßenkreuzung auf ungefähr 30 m Länge von 11,3 auf 13 % Steigung gehoben.

Auf den Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die abgeänderten Bau- und Niveaulinien der Neuhausstraße von der Susenbergstraße bis zur Tobelhofstraße mit den abgeänderten Anschlüssen der westlichen Baulinien der Susenbergstraße und der Tobelhofstraße werden genehmigt und die entsprechenden durch Beschluß vom 25. August 1904 genehmigten Bau- und Niveaulinien aufgehoben.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung eines Doppels der Vorlage und an die Baudirektion.